

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 7/06 B

L 4 P 221/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 P 2498/99 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen - Pflegekasse -,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** , den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die teilweise Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache ua darüber, ob der Kläger über den 31.8.1998 hinaus bei der beklagten Pflegekasse in der sozialen Pflegeversicherung als Rentner pflichtversichert ist.
- 2 Der im März 1933 geborene Kläger ist spanischer Staatsangehöriger und war von September 1964 bis März 1998 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt, bei der IKK Baden-Württemberg krankenversichert und seit Januar 1995 bei der Beklagten pflegeversichert. Seit April 1998 bezieht er von dem beigeladenen deutschen Rentenversicherungsträger eine Regelaltersrente. Aufgrund der in Spanien vom November 1953 bis Januar 1964 zurückgelegten Beitragszeiten gewährte ihm seit 17.3.1998 auch der spanische Sozialleistungsträger, das Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), eine Altersrente. Zum September 1998 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz nach Spanien und ist seitdem dort bei dem INSS krankenversichert. Mit Bescheid vom 22.12.1998 stellte die beklagte Pflegekasse fest, dass der Versicherungsschutz des Klägers mit dem Umzug zum 31.8.1998 geendet habe, da er neben der deutschen Rente auch eine spanische Rente erhalte und nun in Spanien einen vorrangigen Leistungsanspruch nach der EWG-Verordnung (EWGV) 1408/71 habe. Mit der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung habe auch die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung geendet. Er könne jedoch die Weiterversicherung beantragen. Im Widerspruchsbescheid vom 11.7.1999 führte die Beklagte ua aus, auch eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung sei nicht möglich. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 21.9.2005 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 22.12.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides abgeändert und festgestellt, dass der Kläger ab 1.9.1998 bei der Beklagten nach § 26 Abs 2 Satz 1 SGB XI freiwillig weiterversichert sei. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Wegen der Frage der freiwilligen Weiterversicherung hat es die Revision zugelassen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die teilweise Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.6.2006.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Klä-



ger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision wegen einer Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 6 Der Kläger macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hat das BSG bereits über eine Rechtsfrage entschieden, ist diese in der Regel nicht mehr klärungsbedürftig. Sie kann jedoch dann erneut zur Entscheidung gestellt werden, wenn die bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt war oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hierzu muss unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur dargelegt werden, dass und warum die Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger sieht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen Pflegeversicherung bei Bezug von Altersrenten eines deutschen Sozialleistungsträgers sowie eines solchen eines Mitgliedstaates der EU und Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat bestehen bleibt. Das BSG habe in seinem Urteil vom 26.1.2005 (*B 12 P 4/02 R*) nicht berücksichtigt, dass diese Frage endgültig vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu klären sei, weil andernfalls Doppelrentner später keine Leistungen erhielten. Er hält die Auslegung von Art 27 EWGV 1408/71 durch den Senat für fehlerhaft, weil sie gegen Art 48 und 51 des EG-Vertrages (EG) verstoße. Ergänzend bezieht er sich auf die Entscheidung des BSG vom 12.12.1995, 5 RJ 26/95, dessen Gegenstand die Gleichstellung der Arbeitslosigkeit in Spanien für die Gewährung von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 1248 Abs 2 Reichsversicherungsordnung gewesen sei, und verweist auf die Entscheidung des EuGH vom 28.4.2004, C-373/02-Ötztürk-, mit der abweichend vom Urteil vom 9.7.1975, C-20/75-D'AMICO-, entschie-



den worden sei. Ergänzend weist er auf die Urteile des EuGH vom 5.3.1998, C-160/96-Molinaar- und vom 6.3.1979, C-100/78 -Rossi- hin. Die Argumentation des Senats im Urteil vom 26.1.2005 mit Art 13 Abs 2 Buchst f der EWGV 1408/71 hält der Kläger für unvollständig und fehlerhaft. Damit wendet er sich lediglich gegen die im Urteil des Senats vom 26.1.2005 (*B 12 P 4/02, SozR 4-2400 § 3 Nr 1*) vertretene Rechtsauffassung und legt dar, aus welchen Gründen er sie für unzutreffend hält. Dass neue wesentliche Gesichtspunkte seit der Entscheidung zu Tage getreten sein könnten und ob und inwieweit die Entscheidung in der Literatur oder Rechtsprechung auf Kritik gestoßen sein könnte, wird nicht dargetan.

- 8 Soweit der Kläger die Abweichung von den Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führen, weil nach dieser Vorschrift nur die Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts die Zulassung begründen kann.
- 9 Schließlich rügt der Kläger als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen die Pflicht, eine Entscheidung des EuGH nach Art 234 Satz 3 EG einzuholen. Diese Verpflichtung trifft bei Zweifeln über die Auslegung von Gemeinschaftsrecht nach Art 234 Satz 3 EG nur letztinstanzliche Gerichte, andere Gerichte können vorlegen (Art 234 Satz 2 EG). Verfahrensfehlerhaft wäre das LSG deshalb nur vorgegangen, wenn Instanzgerichte über die Vorlage nicht frei entscheiden könnten, sondern eine Ermessensentscheidung zu treffen hätten und ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vorläge (*vgl BSG, Beschluss vom 25.8.2004, B 10 KG 3/03 B*). In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Entscheidung des LSG vorgelegen haben könnten. Soweit der Kläger daneben als Verfahrensmangel die Nichtzulassung der Revision rügt, kann dies nur im Rahmen des § 160a SGG zur Zulassung führen, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG sind jedoch gerade nicht dargelegt.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

